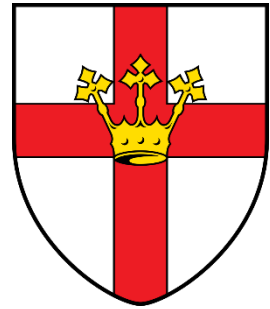


---

**STADT KOBLENZ**



**ÄNDERUNG DES  
FLÄCHENNUTZUNGSPLANS ZUM  
BEBAUUNGSPLAN NR. 349  
„FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK-  
ANLAGE HEYERBERG“**

**-BEGRÜNDUNG-**

**Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Dirk Strang  
Moritz Strang, M.Sc.



WeSt-Stadtplaner GmbH  
Tannenweg 10  
56751 Polch

Telefon: 02654/964573

Fax: 02654/964574

Mail: [west-stadtplaner@t-online.de](mailto:west-stadtplaner@t-online.de)

**Verfahren:**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
nach § 3 (1) BauGB sowie  
der Behörden und sonstiger Träger  
öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

**Projekt:**

Stadt Koblenz  
Änderung des Flächennutzungsplans  
zum Bebauungsplan Nr. 349  
„Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Heyerberg“  
Begründung

**Stand:**

24.07.2025

---

## INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>3</b>
<b>Tabellenverzeichnis.....</b>	<b>3</b>
<b>1 Anlass und Erfordernis der Planung.....</b>	<b>4</b>
<b>2 Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans.....</b>	<b>7</b>
<b>3 Verfahrensrechtliche Aspekte.....</b>	<b>9</b>
<b>4 Vorgaben der Raumordnung.....</b>	<b>10</b>
4.1 Allgemeines .....	10
4.2 Landes- und Regionalplanung.....	11
<b>5 Flächennutzungsplan .....</b>	<b>13</b>
5.1 Wirksamer Flächennutzungsplan .....	13
5.2 Planentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans .....	14
<b>6 Landschaftsplan Fortschreibung 2023 .....</b>	<b>15</b>
<b>7 Städtebauliche Rahmenbedingungen.....</b>	<b>16</b>
<b>8 Umweltrelevante Belange.....</b>	<b>19</b>
<b>9 Alternativenprüfung .....</b>	<b>19</b>
<b>10 Flächenbilanz.....</b>	<b>21</b>

---

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

---

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich, Plangebiet = lila umrandet).....	7
Abbildung 2: Auszug aus der Gesamtkarte des RROPL 2017 mit Lagedarstellung des Plangebietes (unmaßstäblich, Plangebiet = schwarz umrandet).....	12
Abbildung 3: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Lagedarstellung des Plangebietes (unmaßstäblich, Plangebiet = schwarz-rot umrandet) .....	14
Abbildung 4: Auszug aus der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Lagedarstellung des Plangebietes (unmaßstäblich, Plangebiet = schwarz-rot umrandet) .....	15
Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsplan Fortschreibung 2023 mit Lagedarstellung des Plangebietes (unmaßstäblich, Plangebiet = rot umrandet) .....	16

---

## TABELLENVERZEICHNIS

---

Tabelle 1: Relevante Festlegungen des LEP IV Rheinland-Pfalz .....	11
Tabelle 2: Relevante Festlegungen des RROPL 2017 .....	13
Tabelle 3: Städtebauliche Rahmenbedingungen des Plangebietes .....	16
Tabelle 4: Flächenbilanz der Flächennutzungsplanänderung .....	21

## 1 ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG

---

Anlass für die vorliegende Bauleitplanung ist die bekundete Absicht eines Maßnahmenträgers (= Flächeneigentümer) nach Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf dem Gelände der ehemaligen Deponie/ Kiesgrube „Heyerberg“ im Stadtteil Güls der Stadt Koblenz.

Auf der Konversionsfläche sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage als Folgenutzung zum erfolgten und ausgeschöpften Rohstoffabbau (= Kiesausbeute) geschaffen werden.

Die Genehmigung zur Kiesausbaute im Plangebiet läuft aus und eine Verlängerung dieser wurde nicht in Aussicht gestellt, sodass eine Verfüllung der ehemaligen Kiesgrube Ende des Jahres 2023 finalisiert worden ist. Das wasserrechtliche Verfahren befindet sich derzeit im Abschluss.

Mit beabsichtigter Folgenutzung der ehemaligen Deponiefläche für die Erzeugung von Energie aus solarer Strahlung können die bundesgesetzlichen Vorstellungen des Gesetzgebers bezüglich des Ausbaus der erneuerbaren Energien umgesetzt werden (siehe u.a. § 37 (1) Nr. 2b Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)).

Weiterhin kann mit der angestrebten Herbeiführung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf einer ehemaligen Deponiefläche der Grundsatz G 166 des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) umgesetzt werden.

Zur Realisierung des o.g. Planungsziels hat der Rat der Stadt Koblenz in seiner Sitzung am 16.11.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 349 „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Heyerberg“ sowie die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB beschlossen.

Mit der Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans sollen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Realisierung der Planungsziele herbeigeführt werden.

Das ursprüngliche Ziel der Stadt war es, die erforderliche Flächennutzungsplanänderung als Bestandteil der derzeit laufenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplans vorzunehmen. In der Neu-Aufstellung ist die Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien: Konzentrationsfläche SO F-PVA dargestellt. Eine zeitnahe Fortführung der Neu-Aufstellung ist wegen noch zu klärender Belange (u.a. Zielabweichungsverfahren zu betroffenen Zielen der Raumordnung) nicht zu erwarten.

Aufgrund weitergehender Handlungs- und Abstimmungsbedarfe im Rahmen des laufenden Neuaufstellungsverfahrens soll die vorliegende Flächennutzungsplanänderung vom Verfahren zur Gesamtfortschreibung nunmehr entkoppelt werden. Auf diese Weise soll die Umsetzung des Bebauungsplans beschleunigt sowie ein zeitlicher Verzug vermieden werden.

Die zur Überplanung angedachten Flächen befinden sich nordwestlich des Siedlungskörpers von Güls sowie südwestlich des Siedlungskörpers von Metternich und östlich des „Industriegebiets A61“ in einer Entfernung von ca. 225 m südlich der Landesstraße L 52.

Im Rahmen der durchgeführten „Eignungsuntersuchung Freiflächen-Photovoltaik in Koblenz“ (2023) wurden Potenziale für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Stadtgebiet identifiziert. Hierbei stellte sich das Plangebiet als ein vertieft zu untersuchender Bereich dar, der grundsätzlich für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen geeignet ist.

Der in der Gemarkung Güls, Flur 7, gelegene Geltungsbereich ist dem planungsrechtlichen Außenbereich i.S. des § 35 BauGB zuzuordnen und weist eine Größe von etwa 7,5 ha auf. Die zur Überplanung anstehenden Flächen befinden sich im Eigentum des Maßnahmenträgers, sodass nach Schaffung des Baurechts eine zeitnahe Umsetzbarkeit und Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage grundsätzlich möglich ist.

Die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Planvorhaben können nicht im Wege der planeretzenden Vorschriften des § 35 BauGB herbeigeführt werden. Wesentlich hierfür ist, dass der räumlich beschränkte Privilegierungstatbestand für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen gemäß § 35 (1) Nr. 8b BauGB u.a. wegen der fehlenden Nähe zu einer Bundesautobahn nicht einschlägig ist und eine Genehmigung auf der Grundlage des § 35 (2) BauGB als sonstiges Vorhaben aufgrund beeinträchtigter öffentlicher Belange nicht möglich ist. Insofern bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplans sowie der Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans zur Realisierung der Planungsziele. Des Weiteren kann mit der angestrebten Bauleitplanung eine geordnete städtebauliche Entwicklung gemäß § 1 (5) BauGB gewährleistet werden.

Mit der beabsichtigten Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie möchte die Stadt einer nachhaltigen Energieversorgung gemäß dem Leitbild des LEP IV Rechnung tragen.

Neben der Energieeinsparung sowie der Steigerung der Energieeffizienz kommt insbesondere dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine wesentliche Relevanz für die Umsetzung und Erreichung der normierten Klimaschutzziele zu.

So nimmt die Transformation des Energiesystems (sog. „Energiewende“) einen besonderen Stellenwert zur Erreichung der im § 3 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) verankerten bundesgesetzlichen Klimaschutzziele oder der im § 4 Landesklimaschutzgesetz (LKSG) normierten Klimaschutzziele des Landes Rheinland-Pfalz ein und ist nicht zuletzt seit der „Energiekrise“ im Jahr 2023 ein zentrales politisches Ziel.

Bezüglich weiterer gesetzlicher Bestimmungen zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien kann maßgeblich auf das EEG verwiesen werden. In diesem Zusammenhang wird die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien durch die Vorgabe einer Abwägungsdirektive im § 2 EEG wie folgt dargelegt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Mit vorliegender Bauleitplanung kann insofern ein Beitrag zur Erreichung der förderrechtlich normierten Ausbauzielsetzungen für Solaranlagen im Energiefachrecht gemäß § 4 Nr. 3 EEG oder der unionsrechtlich vorgegebenen Ziele und Verpflichtungen, u.a. im Rahmen der „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“ (Richtlinie 2018/2001), geleistet werden.

Des Weiteren hat der Ministerrat Rheinland-Pfalz am 17.01.2023 die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) beschlossen. Die Rechtsverordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 30.01.2023 (GVBl. S. 4) verkündet worden.

Hierin enthalten sind - ebenso wie im Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald 2017 - wesentliche Vorgaben für die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen.

Die Fortentwicklung der klimarelevanten Klimaschutzziele in den übergeordneten Plänen und Programmen „verpflichten“ die Gemeinde i.S. des § 1 (4) BauGB ihre Bauleitplanung an die Vorgaben der Raumordnung anzupassen bzw. auszurichten.

Ebenfalls begründen die klimarelevanten Vorgaben des Baugesetzbuchs das Erfordernis der vorliegenden Planung. So hat die Bundesregierung mit der sogenannten Klimaschutznovelle von 2011 die schon zuvor enthaltenen städtebaulichen Belange des globalen Klimaschutzes besonders hervorgehoben und diesen damit eine städtebauliche Dimension zuerkannt (§§ 1 (5) Satz 2, 1a (5) BauGB).

In den Planungsleitlinien des § 1 (5) BauGB ist des Weiteren geregelt, dass die Bauleitplanung eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten soll, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt. Sie soll u.a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Gemeindeentwicklung, zu fördern.

Weiter wird durch den § 1a (5) BauGB bestimmt, dass den Erfordernissen des Klimawandels sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll.

Konkretisiert wird dieses Planungsleitziel durch die Aufnahme der Belange des Klimas in § 1 (6) Nr. 7a BauGB sowie der Belange zur Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie in § 1 (6) Nr. 7f BauGB im Rahmen der Klimaschutznovelle 2011.

Dadurch wird eine Aufwertung dieser Belange herbeigeführt und „verpflichtet“ eine planende Kommune unter Berücksichtigung des Abwägungsgebotes den Klimaschutz durch eine klimagerechte städtebauliche Entwicklung zu fördern und in der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Vorrangiges Ziel i.S. des Klimaschutzes ist dabei die Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes. Dies kann u.a. durch den Einsatz erneuerbarer Energien erreicht werden, so dass mit der vorliegenden Bauleitplanung dieses Ziel unterstützt wird.

Gemäß diesen Vorgaben hat die Stadt das Planungsziel nach Umsetzung einer klimaschützenden Bauleitplanung für den vorliegenden Planungsfall definiert.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen aufgrund der ehemaligen Deponienutzung kann mit vorliegender Bauleitplanung des Weiteren die Planungsleitlinie nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB umgesetzt werden.

Im anstehenden Bauleitplanverfahren sind neben der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen und dem positiven Beitrag zum Klimaschutz und der Energiewende für verschiedene Belange nachhaltige planerische Lösungen aufzuzeigen. Dies betrifft im vorliegenden Planungsfall u.a. die Vereinbarkeit mit raumordnungsplanerischen Zielen gemäß § 1 (4) BauGB, wasser-, natur- und artenschutzrechtliche Belange wie etwa die Anwendung der Eingriffsregelung und der Nachweis etwaig notwendiger Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen nach Möglichkeit im Bebauungsplan oder die Gewährleistung einer möglichst wirkungsvollen Einbindung in das Landschaftsbild, um die Eigenart und Schönheit der Landschaft so weit wie möglich zu erhalten.

Ebenso sind mögliche Auswirkungen durch die Anlage so weit wie möglich zu minimieren. Dies betrifft beispielsweise das „Blendverhalten“. Außerdem ist gemäß dem Gebot nach Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach § 1 (6) Nr. 1 BauGB ein Schutz der in räumlicher Nähe zum Plangebiet lebenden Wohnbevölkerung zu berücksichtigen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Plangebiets im Raum. Die Abgrenzung der zur Überplanung anstehenden Flächen kann der Planurkunde entnommen werden.

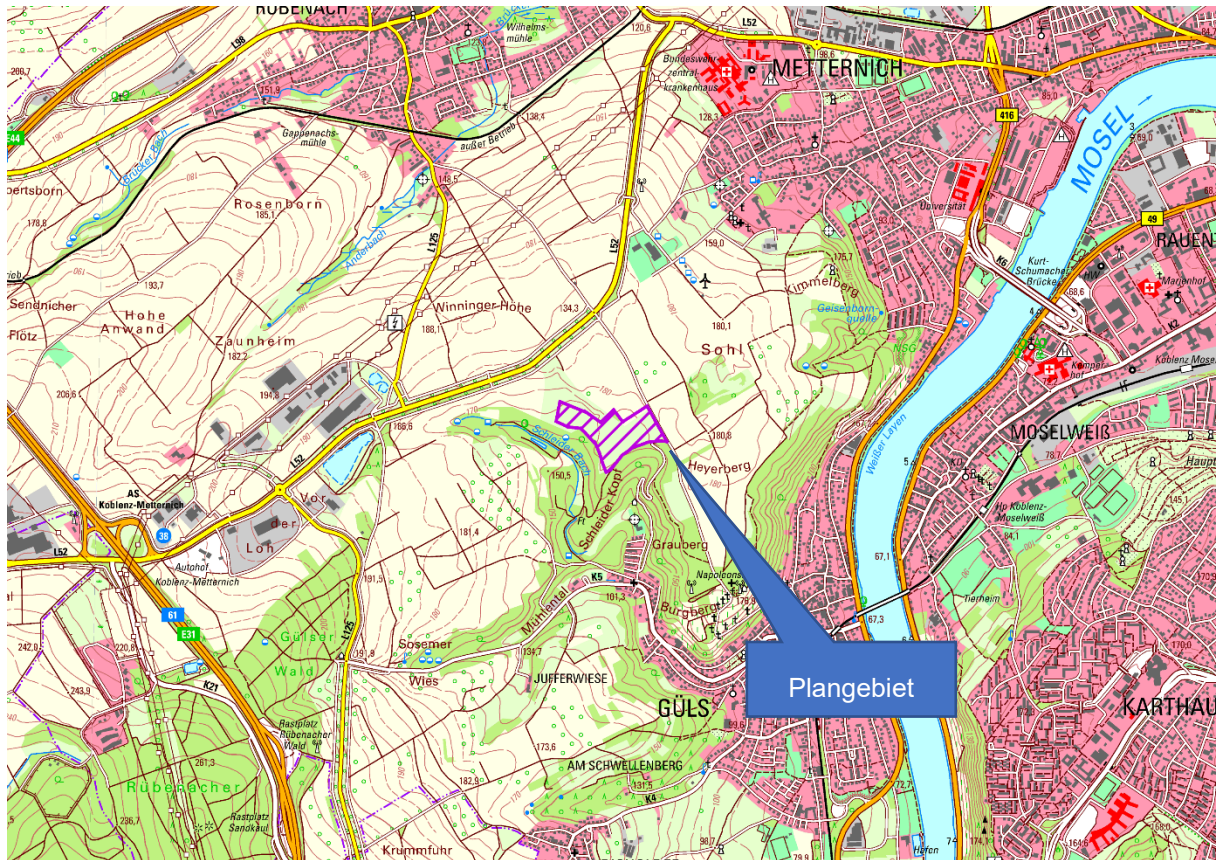


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich, Plangebiet = lila umrandet)

Quelle DTK 25: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet].

## 2 INHALT DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Wie bereits im Kapitel 1 dargelegt, strebt die Stadt Koblenz die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Herbeiführung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf einer ehemaligen Deponiefläche im Stadtteil Güls an.

Hierdurch sollen insbesondere die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Umsetzung der gesetzgeberischen Zielvorstellungen sowie der Vorgaben übergeordneter Planungsebenen nach einer prioritären Folgenutzung ehemaliger Deponieflächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Koblenz stellt das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft dar. In Überlagerung hierzu trifft der Flächennutzungsplan die Darstellungen als Fläche für Rekultivierung und Aufschüttungen. Weiterhin ist eine Fläche für die Landwirtschaft und für Wald sowie eine oberirdische Leitung im östlichen Bereich des Plangebiets dargestellt.

Insofern bedarf es im vorliegenden Planungsfall zur Wahrung des Entwicklungsgebots gemäß § 8 (2) BauGB der Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Koblenz.

Die Stadt beabsichtigt im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“.

Bei der anvisierten Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage handelt es sich um eine atypische Nutzung, welche insbesondere bezüglich ihres Einflusses auf den Boden und (Grund-)Wasservorkommen sowie die Versiegelung nicht mit einem „klassischen“ Baugebiet nach den §§ 2 bis 9 BauNVO zu vergleichen ist.

Auch bedarf es auf der Ebene des Bebauungsplans besonderer Festsetzungen für die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage, die über die Zulässigkeitskataloge der herkömmlichen Baugebietsarten nicht gesteuert werden können.

Zwar sind Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ebenfalls in Gewerbe- und Industriegebieten gemäß §§ 8 und 9 BauNVO zulassungsfähig, jedoch beabsichtigt die Stadt an dem betreffenden Standort der Planfläche ausschließlich die Entwicklung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie und nicht die Entwicklung anderweitiger, in Gewerbe- und Industriegebieten zulässigen, Anlagen oder Einrichtungen. Die Begrenzung des Zulässigkeitskatalogs innerhalb eines Gewerbe- oder Industriegebiets auf ausschließlich Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen würde der allgemeinen Zweckbestimmung der Baugebiete zuwiderlaufen und insofern in einem Widerspruch zu den Vorschriften des § 1 (5) BauNVO stehen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Stadt die Darstellung einer Sonderbaufläche. Dies ist im vorliegenden Planungsfall aus nachfolgenden Gründen gerechtfertigt:

- Die definierten Planungsziele erfordern einen über die Festsetzung der Gebietsart hinausgehenden Konkretisierungsgrad.
- Die Betonung der besonderen Nutzungsart und die bereits hinreichende Konkretisierung der künftigen Art der Nutzung, die in der nachfolgenden Planungsebene keinen weiteren Gestaltungsspielraum mehr benötigt.

Im Gegensatz zu den „sonstigen“ Baugebieten der §§ 2 bis 9 BauNVO fehlt es dem Sonstigen Sondergebiet nach § 11 BauNVO der gesetzlichen Vorgabe der städtebaulichen Eigenart.

In Ergänzung zur Festsetzung der Art der baulichen Nutzung ist daher die Zweckbestimmung hinreichend konkret anzugeben.

Dies ist eine aus planungsrechtlicher Sicht unabdingbare Voraussetzung, um die künftige bauliche und sonstige Nutzung im Plangebiet hinreichend konkret bestimmen und beurteilen zu können.

Ebenso wird mit der Zweckbestimmung die Beurteilung des Planvorhabens im Zusammenhang mit möglichen planerischen Konflikten bereits in der Ebene der Bauleitplanung vorbereitet und somit die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen. Dies gilt beispielsweise für eine dem Trennungsgebot des § 50 BImSchG entsprechende verträgliche Zuordnung einzelner Nutzungsarten zueinander.

Für das geplante Sondergebiet wird die Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt. Dies entspricht den in Kapitel 1 der Begründung formulierten Planungsabsichten und –zielen, auf deren Ausführungen an dieser Stelle zwecks Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.

Die beabsichtigte Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer PV-Anlage auf einer ehemaligen Deponiefläche entspricht ferner den Vorgaben und Vorstellungen des Gesetzgebers sowie übergeordneter Planungsebenen. Beispielsweise kann der Grundsatz G 166 des LEP IV angeführt werden, der u.a. die vorrangige Inanspruchnahme ziviler Konversionsflächen für den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen vorschreibt.

Mit der Darstellung einer Sonderbaufläche wird die „Besonderheit“ der zur Überplanung anstehenden Flächen und des angedachten Nutzungszwecks betont.

Die Sonderbaufläche dient ausschließlich der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus solarer Strahlung.

Sonstige „gebietsfremde“ Anlagen und Einrichtungen sind nicht zulässig. Damit besteht ein wesentlicher Unterschied zu den „sonstigen“, in den §§ 2 bis 9 BauNVO genannten, Baugebietsarten. Die hierin definierten Zweckbestimmungen und Zulässigkeitskataloge ermöglichen neben der Umsetzung und Wahrung der jeweils definierten Hauptnutzungsart eine gewisse Nutzungsvielfalt.

Ein Vorteil in der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“ besteht darin, dass die Stadt den Bebauungsplan sodann zielgerichtet und auf die Bedürfnisse des Nutzungszwecks abgestimmt erstellen kann. Auf diese Weise können neben der Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage frühzeitig auch mögliche Konflikte einer planerischen Lösung zugeführt werden.

Einer Zweckentfremdung oder dem Kippen einer Gebietsstruktur in eine seitens der Stadt nicht gewollte Richtung ist somit ausgeschlossen.

Auf der Ebene des Bebauungsplans ist die weitere Definition der Gebietsart einschließlich der Zweckbestimmung mit dem Zulässigkeitskatalog zu definieren. Hierin werden die baulichen Anlagen und Einrichtungen aufgenommen, die für einen nutzer- und funktionsgerechten Betrieb für gewöhnlich notwendig sind.

---

### 3 VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE

---

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.11.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 349 „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Heyerberg“ sowie die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB beschlossen.

Ursprüngliches Ziel der Stadt Koblenz war es, die vorliegend erforderliche Flächennutzungsplanänderung als Bestandteil der derzeit laufenden Neuaufstellung vorzunehmen. So wurde für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans bereits die Abwägung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB vollzogen.

Aufgrund weitergehender Handlungs- und Abstimmungsbedarfe im Rahmen des laufenden Neuaufstellungsverfahrens soll die vorliegende Flächennutzungsplanänderung vom Verfahren zur Gesamtfortschreibung nunmehr entkoppelt werden. Auf diese Weise soll die Umsetzung des Bebauungsplans beschleunigt sowie ein zeitlicher Verzug vermieden werden.

Weiterhin beantragte der Rat der Stadt Koblenz im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans am 16.11.2023 u.a. für die geplante Darstellung der Sonderbaufläche die Zulassung einer Abweichung von den Zielen Z 53 und Z 62 des Regionalen Raumordnungsplans

der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald bei der zuständigen oberen Landesplanungsbehörde (= Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord).

Vor dem Hintergrund der Verpflichtung nach Anpassung der gemeindlichen Bauleitplanung an die Vorgaben der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB ist das positive Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens nach § 6 (2) Raumordnungsgesetz (ROG) bzw. § 10 (6) Landesplanungsgesetz (LPIG) eine zwingende Voraussetzung, um das vorliegende Bebauungsplanverfahren zur Satzung bzw. die Flächennutzungsplanänderung zur Genehmigung zu führen.

Das Zielabweichungsverfahren läuft derzeit und ist noch nicht abgeschlossen.

Die vorliegenden Planunterlagen dienen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB dient insbesondere der Vorprüfung bzw. dem Scoping im Rahmen der notwendigen Umweltprüfung. Insbesondere erwartet die Stadt Angaben zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB.

Gemäß § 2 (2) BauGB wird hiermit zudem den benachbarten Gemeinden die Planungsabsicht der Stadt Koblenz zur Kenntnis gegeben.

Es besteht die Gelegenheit, Stellungnahmen bzw. Anregungen vorzubringen.

Dem wesentlichen Sinn und Zweck der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB folgend, beschränkt sich die vorliegende Begründung auf die Darlegung der allgemeinen Ziele, Zwecke und möglichen Auswirkungen der Planung.

Konkrete Einzelheiten der Planung sowie die notwendigen Fachgutachten (z.B. artenschutzrechtliche Potenzialanalyse, Fachbeitrag Naturschutz, Blendgutachten) und der abschließende Umweltbericht werden Gegenstand des förmlichen Auslegungsverfahrens nach § 3 (2) BauGB.

---

## 4 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

---

### 4.1 Allgemeines

Gemäß § 1 (2) ROG ist die Leitvorstellung der Raumordnung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

Mit dieser Begriffsdefinition ist eine nachhaltige, zukunftssträchtige Entwicklung gemeint. Damit soll eine Entwicklung ermöglicht werden, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen.

Der § 2 (1) ROG führt weitergehend aus, dass die Grundsätze der Raumordnung im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 (2) ROG anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren sind, soweit dies erforderlich ist.

In § 2 (2) ROG werden die Grundsätze der Raumordnung konkretisiert. In Bezug auf das vorliegende Planvorhaben ist insbesondere auf Nrn. 4 und 6 zu verweisen und als Rechtfertigung für die gemeindliche Planung heranzuziehen:

- Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung (§ 2 (2) Nr. 4 Satz 5 ROG),
- Klimaschutz und energiepolitische Erfordernisse (§ 2 (2) Nr. 6 Satz 8 ROG)

Darüber hinaus wurde beispielsweise im Rahmen der Ministerkonferenz für Raumordnung im Jahr 2016 die Bedeutung der Aufgabe der Raumordnung eines raumverträglichen, aufeinander abgestimmten Ausbaus der Erneuerbaren Energien hervorgehoben.

## 4.2 Landes- und Regionalplanung

In seinem zeichnerischen Teil trifft das Landesentwicklungsprogramm LEP IV folgende Festlegungen für das Plangebiet:

- landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft,
- landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft („Unteres Moseltal“) mit herausragender Bedeutung und
- landesweit bedeutsamer Bereich für den Freiraumschutz.

Wie in Kapitel 1 der Begründung bereits dargelegt, ist die Umsetzung der Energiewende auch in Rheinland-Pfalz ein zentrales politisches Ziel. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf diese Ausführungen verwiesen.

Der Ministerrat hat am 17.01.2023 die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) beschlossen. Die Rechtsverordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 30.01.2023 (GVBl. S. 4) verkündet worden.

In Kapitel 5.2 „Energieversorgung Leitbild »Nachhaltige Energieversorgung«“ des LEP IV sind die wesentlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung mit Bezug zum Ausbau der erneuerbaren Energieträger normiert.

Folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) des LEP IV sind nach derzeitigem Stand für die vorliegende Bauleitplanung relevant:

Tabelle 1: Relevante Festlegungen des LEP IV Rheinland-Pfalz

Ziel / Grundsatz	Festlegung
<b>G 161</b>	Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.
<b>G 166</b>	Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.  Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.

Die Planzeichnung des Regionalen Raumordnungsplans (RROPL) der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald trifft für die zur Überplanung anstehenden Flächen folgende Festlegungen:

- Vorranggebiet Regionaler Grünzug,
- Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund,
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus und
- Vorbehaltsgebiet Besondere Klimafunktion.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Stadtrat am 16.11.2023 im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans u.a. für die beabsichtigte Darstellung einer Sonderbaufläche die Zulassung einer Abweichung von den Zielen Z 53 und Z 62 des Regionalen Raumordnungsplans der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald bei der zuständigen oberen Landesplanungsbehörde (= Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) beantragt hat.

Vor dem Hintergrund der Verpflichtung nach Anpassung der gemeindlichen Bauleitplanung an die Vorgaben der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB ist das positive Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens nach § 6 (2) Raumordnungsgesetz (ROG) bzw. § 10 (6) Landesplanungsgesetz (LPIG) eine zwingende Voraussetzung, um das vorliegende Bebauungsplanverfahren zur Satzung bzw. die Änderung des Flächennutzungsplans zur Genehmigung zu führen.

Das Zielabweichungsverfahren läuft derzeit und ist noch nicht abgeschlossen.

Nachfolgend ist ein Auszug aus dem RROPL abgebildet.

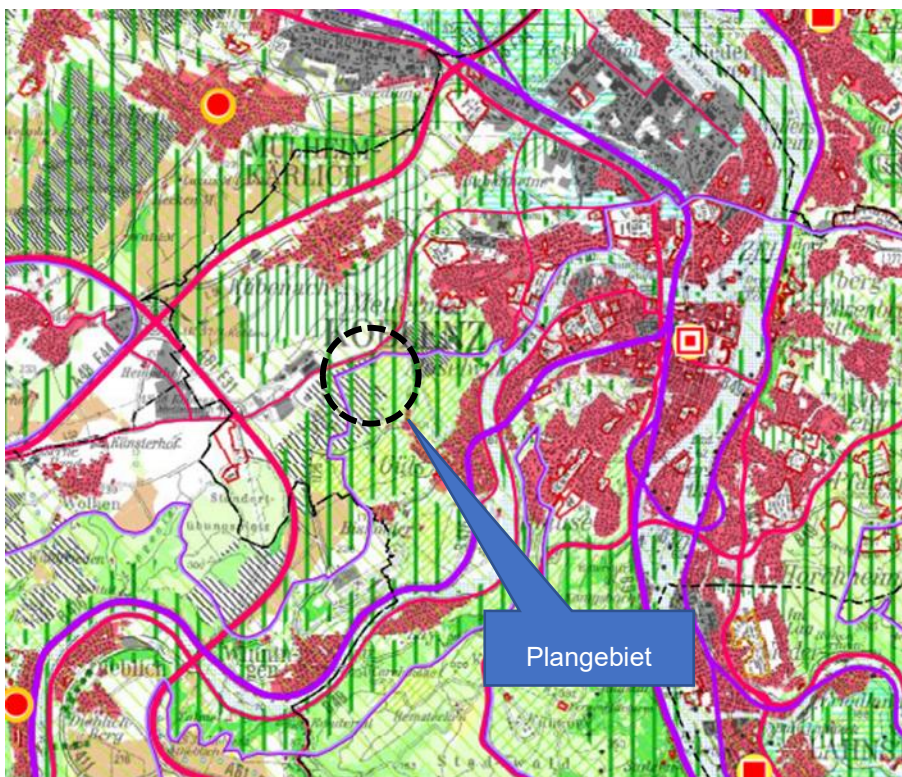


Abbildung 2: Auszug aus der Gesamtkarte des RROPL 2017 mit Lagedarstellung des Plangebietes (unmaßstäblich, Plangebiet = schwarz umrandet)

Quelle: Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald

Folgende textlichen Festlegungen des RROPL sind nach derzeitigem Kenntnisstand für die vorliegende Planung relevant:

Tabelle 2: Relevante Festlegungen des RROPL 2017

Ziel/ Grundsatz	Festlegung
<b>G 147</b>	Es soll auf eine stärkere Nutzung regenerativer Energiequellen hingewirkt werden.  Zur Verbesserung der Integration der fluktuierenden, erneuerbaren Stromversorgung und dem Erhalt der Versorgungssicherheit sind hierbei auch die Möglichkeiten zur Speicherung von Energie zur Angleichung von Erzeugung und Verbrauch von besonderer Bedeutung.
<b>G 149 a</b>	Großflächige von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaik-Anlagen sollen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (z.B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen) errichtet werden.
<b>G 149 e</b>	Konflikte mit großflächigen Photovoltaik-Anlagen sind insbesondere auf Flächen zu erwarten, die als <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorranggebiete für die Landwirtschaft,</li> <li>▪ Vorranggebiete für die Forstwirtschaft,</li> <li>▪ Vorranggebiete für Rohstoffabbau,</li> <li>▪ Vorranggebiete regionaler Biotopverbund und</li> <li>▪ Vorranggebiete Hochwasserschutz</li> </ul> gekennzeichnet sind.

## 5 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

### 5.1 Wirksamer Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Koblenz stellt die zur Überplanung anstehenden Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dar. In Überlagerung hierzu trifft der Flächennutzungsplan die Darstellungen als Fläche für Rekultivierung und Aufschüttungen. Weiterhin ist eine Fläche für die Landwirtschaft und für Wald sowie eine oberirdische Leitung im östlichen Bereich des Plangebiets dargestellt.

Der rechtswirksame FNP der Stadt Koblenz stammt in seiner Grundstruktur aus dem Jahr 1981 und wurde seitdem durch zahlreiche Änderungen angepasst. Um auch in den nächsten Jahrzehnten als zeitgemäße Grundlage für die städtebauliche Entwicklung dienen zu können, soll der FNP neu aufgestellt werden. Mit Beschluss vom 24.06.2021 hat der Koblenzer Stadtrat einen Entwurf der Planzeichnung und der Begründung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Am 21.07.2023 hat der Stadtrat dem Entwurf zur Fortschreibung des FNP sowie die Durchführung der förmlichen Beteiligung beschlossen.

Die Offenlage fand im Zeitraum vom 11.09.2023 bis zum 23.10.2023 statt.

Im Rahmen vorliegender Bebauungsplanung wird dem Entwicklungsgebot aus dem wirksamen Flächennutzungsplan gemäß § 8 (2) BauGB insofern nicht entsprochen.

Ursprüngliches Ziel der Stadt Koblenz war es, die vorliegend erforderliche Flächennutzungsplanänderung als Bestandteil der derzeit laufenden Neuaufstellung vorzunehmen.

Aufgrund weitergehender Handlungs- und Abstimmungsbedarfe im Rahmen des laufenden Neuaufstellungsverfahrens soll die vorliegende Flächennutzungsplanänderung vom Verfahren zur Gesamtfortschreibung nunmehr entkoppelt werden. Auf diese Weise soll die Umsetzung des Bebauungsplans beschleunigt sowie ein zeitlicher Verzug vermieden werden.

Insofern soll die Flächennutzungsplanänderung im sogenannten Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB erfolgen.

Nachfolgend ist ein Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan abgebildet.

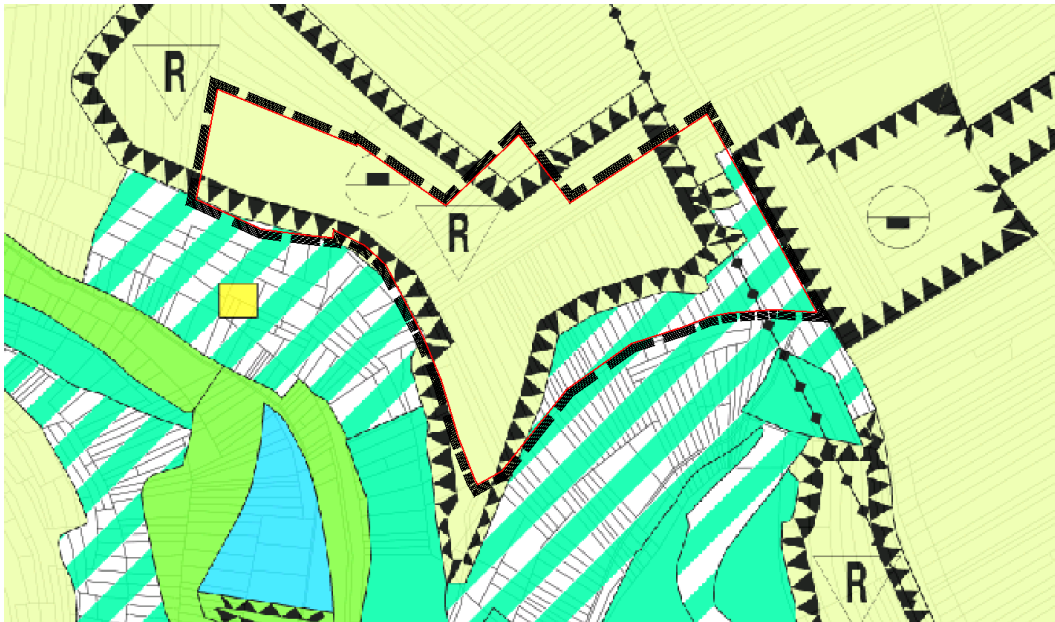


Abbildung 3: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Lagedarstellung des Plangebietes (unmaßstäblich, Plangebiet = schwarz-rot umrandet)

Quelle: Geoportal Koblenz (<https://geoportal.koblenz.de>).

## 5.2 Planentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans

Im Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“ beabsichtigt.

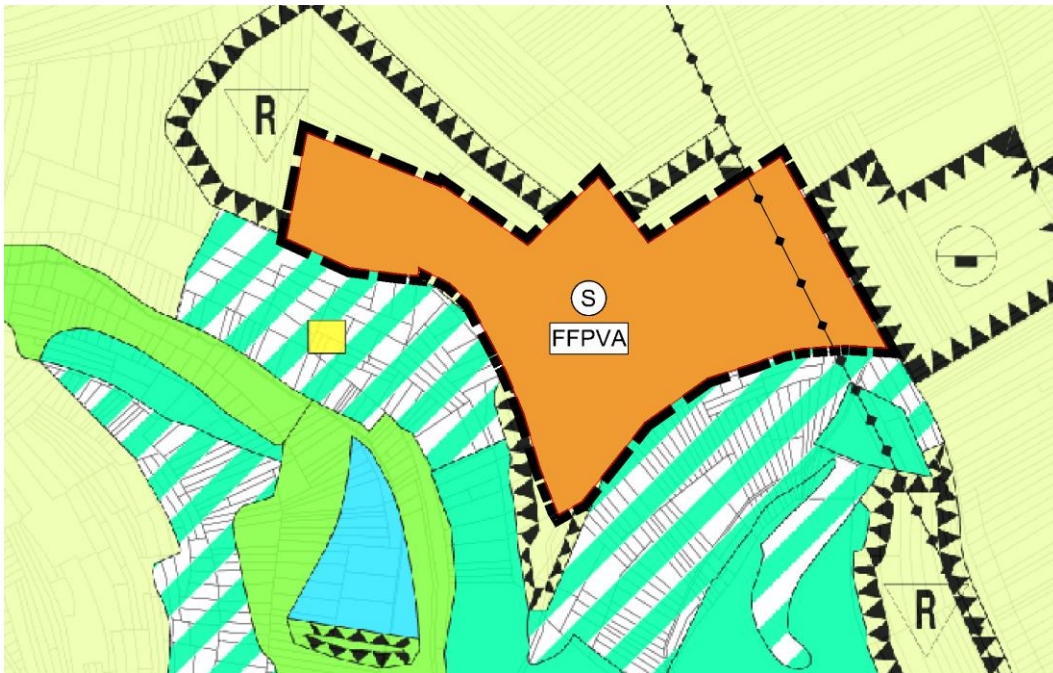


Abbildung 4: Auszug aus der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Lagedarstellung des Plangebietes (unmaßstäblich, Plangebiet = schwarz-rot umrandet)

Quelle: Geoportal Koblenz (<https://geoportal.koblenz.de>).

## 6 LANDSCHAFTSPLAN FORTSCHREIBUNG 2023

Der Landschaftsplan der Stadt Koblenz stellt die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar.

Für die zur Überplanung anstehenden Flächen enthält der Landschaftsplan folgende Darstellungen:

- LB2 oe: trockene Hochstaudenflur, flächenhaft, grasreich
- LB2 tl: trockene Hochstaudenflur, flächenhaft, blütenpflanzenreich
- LB2 tt: trockene Hochstaudenflur, flächenhaft, verbuschend
- BD3: Gehölzstreifen, Gehölzbestand
- GF6: vegetationsarme Aufschüttungsfläche
- EE1 tu: brachgefallene Fettwiese, ruderalisiert
- AU2: Vorwald, Pionierwald
- LA1: trockene Annuellenflur

Nachfolgend ist ein Auszug aus dem Landschaftsplan abgebildet.



Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsplan Fortschreibung 2023 mit Lagedarstellung des Plangebietes (unmaßstäblich, Plangebiet = rot umrandet)

Quelle: Stadt Koblenz

Die zur Überplanung anstehenden Flächen sind in der Teilfortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Koblenz – Karte 2: Biotopverbund als Flächen mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund (Reich strukturiertes Halboffenland zwischen Bisholder, Güls und Metternich (inkl. Heyerberg): Biotopkomplexe/ Lebensräume der naturverträglichen Kulturlandschaft und der naturnahen Wälder (Vorranggebiet regionaler Biotopverbund) festgelegt.

## 7 STÄDTEBAULICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Beschreibung der städtebaulich relevanten Rahmenbedingungen erfolgt in Form eines Steckbriefs und stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 3: Städtebauliche Rahmenbedingungen des Plangebietes

Merkmal	Beschreibung
<b>Lage im Raum</b>	<p>Die ehemalige Kiesgrube liegt in einer Entfernung von ca. 300 m nordwestlich des Siedlungskörpers von Güls und in einer räumlichen Entfernung von etwa 1 km südwestlich des Siedlungskörpers von Metternich. Nördlich des Plangebiets verläuft in einer Entfernung von ca. 225 m die Landesstraße L 52 als linienförmige Infrastruktur. In einer Entfernung von ca. 1 km befindet sich westlich des Plangebiets das „Industriegebiet A 61“.</p> <p>Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:</p>

Merkmal	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ südlich durch einen Wirtschaftsweg (Gemarkung Güls, Flur 7, Nr. 1167/2) und hieran angrenzende Gehölz- und Waldstrukturen sowie Grünlandflächen</li> <li>▪ südwestlich durch Gehölze und Waldstrukturen mit Vorwaldbeständen</li> <li>▪ westlich und nördlich durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker-, Obstbau und Grünland) sowie Streuobstbestände</li> <li>▪ östlich durch einen Wirtschaftsweg (Gemarkung Güls, Flur 7, Nr. 1167/1; „Rübenacher Weg“), der nördlich in die Landesstraße L 52 mündet sowie südlich in die Straße „Am Heyerberg“ übergeht und in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Güls führt</li> </ul> <p>Die Abgrenzung des Plangebiets kann der Planurkunde entnommen werden.</p>
<b>Nutzung</b>	<p>Der Geltungsbereich umfasst Flächen der ehemaligen Deponie/ Kiesgrube „Heyerberg“. Die ehemaligen Abgrabungsflächen innerhalb des Geltungsbereichs sind derweilen ausgebeutet und überwiegend verfüllt.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass die Genehmigung zur Kiesausbeute am „Heyerberg“ auslaufen wird und eine Verlängerung nicht in Aussicht gestellt worden ist, sondern sich insbesondere aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (z.B. Forderungen für Pacht und Verfüllrechte, Auflagen der Unteren Landespflege) als nicht verhältnismäßig darstellt, sollen Teile der ehemaligen Kiesausbeutefläche einer Folgenutzung in Form der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zugeführt werden.</p> <p>Derzeit liegen die überwiegenden Flächen des Geltungsbereichs brach und stellen Sukzessionsflächen dar. Weiterhin ist das Plangebiet vor allem im östlichen Bereich durch Aufschüttungsflächen (Rohbodenflächen) geprägt.</p> <p>Zudem verlaufen entlang der südlichen, östlichen und teilweise nördlichen Grenze des Geltungsbereichs Gehölzstreifen, die zu einer randlichen Eingrünung und wirkungsvollen Abschirmung der Fläche führen. Außerdem stellt die vorhandene, südlich und südwestlich angrenzende Waldfläche eine natürliche Abschirmung für das Plangebiet dar. Darüber hinaus bestehen innere Erschließungswege sowie ein Gebäude an der östlichen Grenze des Plangebiets.</p> <p>In einer Entfernung von etwa 130 m verläuft westlich des Plangebiets der „Schleider Bach“.</p> <p>Der in einer Entfernung von ca. 300 m südlich des Plangebiets gelegene, überwiegend durch die Wohnnutzung geprägte Siedlungskörper von Güls ist durch vorhandene Waldstrukturen vom Plangebiet abgeschirmt.</p>
<b>Erschließung</b>	<p>Das Plangebiet wird über die, entlang der östlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufenden, Wirtschaftswege Gemarkung Güls, Flur 7, Nrn. 1167/1 und 1167/2 erschlossen.</p>

Merkmal	Beschreibung
	<p>Der Wirtschaftsweg Gemarkung Güls, Flur 7, Nr. 1167/1 („Rübenacher Weg“) mündet nördlich in die Landesstraße L 52, worüber eine Anbindung an das überörtlich klassifizierte Straßennetz gewährleistet wird. In südlicher Richtung geht der genannte Wirtschaftsweg in die innerörtliche Erschließungsstraße „Am Heyerberg“ über.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auf den § 22 Landesstraßengesetz (LStrG) hinzuweisen.</p> <p>Diesbezüglich soll im anstehenden Beteiligungsverfahren eine Klärung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger herbeigeführt werden, ob und inwiefern eine Anbindung des Plangebiets an die Landesstraße L 52 möglich ist.</p> <p>In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, dass es durch beabsichtigte Nutzung des Plangebiets, deren planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen mit der Aufstellung des Bebauungsplans geschaffen werden sollen, zu keinem dauerhaften Verkehr kommen wird.</p> <p>Der Verkehr beschränkt sich temporär auf die Bauphase. Während des späteren Betriebs der PV-Anlage beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Überwachung, Pflege etc. der Anlage.</p> <p>Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.</p> <p>Das vorhandene Wirtschaftswegenetz dient neben der Erschließung der hieran angrenzenden (landwirtschaftlichen) Nutzflächen ebenfalls der erholungssuchenden Bevölkerung für die Feierabend- und Naherholung.</p> <p>Einrichtungen der technischen Infrastruktur für die (Lösch-)Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.</p> <p>Die Standorteignung des Plangebiets für die beabsichtigte Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zeichnet sich maßgeblich durch die räumliche Nähe zu einem Netzanschlusspunkt aus, der sich lt. der Energieversorgung Mittelrhein AG (EVM) im nordöstlichen Bereich des Plangebiets befindet und als Mittelspannungs-Erdkabel ausgebildet ist. Insofern kann ein Anschluss an das Stromnetz gewährleistet werden.</p>
<b>Topographie</b>	Insgesamt weisen die topographischen Verhältnisse eine Eignung für die beabsichtigte Entwicklung auf.
<b>Schutzgebiete</b>	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind durch die Planung keine Schutzgebiete unmittelbar betroffen.</p> <p>Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Mosel“ (FFH-7000-053) ca. 940 m östlich der zur Überplanung anstehenden Flächen.</p> <p>Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/ EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) vom 13.04.2010 ist von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende</p>

Merkmal	Beschreibung
	<p>Bauflächen im Sinne des § 1 (1) BauNVO/ § 5 (2) BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebieten im Sinne des § 1 (2) BauNVO/ § 9 (1) BauGB bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht auszugehen.</p> <p>Südwestlich und südlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Heyerberg – Kimmelberg“ (LSG-7111-010) an das Plangebiet an.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets befindet sich eine biotopkartierte Fläche („Obstplantagen und Streuobstwiesen zwischen Napoleonskapelle am Burgberg und Metternich“ BK-5611-0525-2006) sowie tlw. „Bereich zwischen Mühlental und Schleider Bach“ (BK-5611-0531-2006).</p> <p>Im weiteren Verfahren wird der Fachbeitrag Naturschutz erstellt werden. Hierin wird u.a. eine Grünlandkartierung sowie artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen, um eine mögliche pauschale Unterschätzung der Flächen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG zu prüfen. Entsprechendes wird Gegenstand des förmlichen Beteiligungsverfahrens.</p> <p>Wasser- oder Trinkwasserschutzgebiete sind von vorliegender Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.</p>
<b>Größe</b>	ca. 7,5 ha
<b>Planungsrecht</b>	vollständige Lage im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB

## 8 UMWELTRELEVANTE BELANGE

Unter Anwendung der Abschichtungsregelung des § 2 (4) Satz 5 BauGB wird auf den noch zu erstellenden Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen. Dieser beinhaltet eine aktuelle Ermittlung, Beschreibung und Bewertung voraussichtlich erheblicher Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB.

Diese sogenannte „Abschichtung von unten nach oben“ ist im vorliegenden Planungsfall wegen der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren möglich.

Der Umweltbericht wird Gegenstand des förmlichen Auslegungsverfahrens nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB.

## 9 ALTERNATIVENPRÜFUNG

Die Pflicht zur Alternativenprüfung bei der Bauleitplanung folgt aus dem Gebot der Ausgewogenheit der Abwägung und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Die Flächeninanspruchnahme durch Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen wird durch fachgesetzliche Vorschriften und übergeordnete Planungsebenen gesteuert.

Beispielsweise können der § 48 (1) Nr. 3c EEG oder der Grundsatz G 166 LEP IV angeführt werden, die eine prioritäre Inanspruchnahme von Konversionsflächen für den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen normieren.

Dementsprechend handelt es sich vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben zur Findung geeigneter Flächen für den Ausbau erneuerbarer Energien im vorliegenden Planungsfall um eine „planzielkonforme“ Flächenalternative, da es sich um eine ehemalige Kiesabbaufläche handelt.

Weiterhin werden vorliegend die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine nachhaltige Folgenutzung anthropogen überprägter und vorbelasteter Flächen geschaffen. Mit der Herbeiführung der Voraussetzungen für die Aufstellung von Bebauungsplänen, die der Schaffung von Baurecht für Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien dienen, auf Flächen einer ehemaligen Deponie können die Planungsleitziele nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB geschaffen werden.

Mit beabsichtigter Herbeiführung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen auf einer Konversionsfläche kann zudem die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen bzw. bisher anthropogen „unbelasteter“ Flächen im Außenbereich vermieden werden. Hierdurch wird u.a. der Umwidmungssperrklausel gemäß § 1a (2) BauGB Rechnung getragen.

Eine anderweitige Fläche im Stadtgebiet, die insbesondere mögliche Umweltbelange weniger beeinträchtigt, drängt sich nicht auf. Hierbei ist nochmals auf gesetzgeberische Ziele sowie die Vorgaben übergeordneter Planungsebenen bezüglich des Ausbaus erneuerbarer Energien zu verweisen.

Aus Sicht von Natur und Landschaft ist anzuführen, dass der Standort insbesondere für die Bodenfunktion bereits anthropogene Beeinträchtigungen aufweist.

Auch hinsichtlich der technischen Infrastruktur bietet das zur Überplanung anstehende Areal günstige Voraussetzungen. Hier sind insbesondere die gute Anbindung an die benötigte Infrastruktur (Verkehrswege, Netzeinspeisung) sowie die Netzkoppelungseignung mit einer wirtschaftlich vertretbaren Trasse zum nächstgelegenen Verknüpfungspunkt zu nennen.

Vorteilhaft wirkt sich im vorliegenden Planungsfall auch die gegebene Flächenverfügbarkeit für den Maßnahmenträger aus.

Unter Berücksichtigung der in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen definierten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ist im vorliegenden Planungsfall festzustellen, dass aus umweltrelevanter Sicht eine Flächeneignung gegeben ist bzw. aus umweltrelevanten Gesichtspunkten wesentlich besser geeignete Flächen erkennbar nicht vorliegen.

Des Weiteren kann auf die Potenzialanalyse zur Ermittlung von Flächenpotenzialen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus dem Jahr 2023 hingewiesen werden (Sweco GmbH, Stegemannstraße 5 – 7, 56068 Koblenz).

In dieser wurden anhand definierter Ausschluss-, Restriktions-, Eignungs- und Gunstkriterien potenzielle Standorte für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Stadtgebiet identifiziert.

Im Rahmen der Potenzialanalyse haben sich die vorliegend zur Überplanung anstehenden Flächen als vertieft zu untersuchender Bereich herausgestellt.

---

## 10 FLÄCHENBILANZ

---

Die Flächenbilanz der Flächennutzungsplanänderung stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 4: Flächenbilanz der Flächennutzungsplanänderung

Darstellung	Wirksamer Flächennutzungsplan Flächenangaben in ha [ca. Angaben]	Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Flächenangaben in ha [ca. Angaben]
Fläche für die Landwirtschaft	6,3	--
Fläche für Wald	1,2	--
Sonderbaufläche	--	7,5
Räumlicher Geltungsbereich	7,5	7,5